



Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 01.07.2019

Bild- und Tonaufnahmen bei Vernehmungen

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie gesetzlich festgelegt, müssen zum 1. Januar 2020 Vernehmungen bei Verdachtsfällen auf Tötungsdelikte sowie Vernehmungen von Jugendlichen audiovisuell, mithin durch Video- und Tonüberwachung, aufgezeichnet werden.

Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen soll dem Ermittlungsverfahren dienen. Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten, insbesondere von Personen unter 18 Jahren oder Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Aufnahme- und Wiedergabegeräte müssen im Zuge der Verwirklichung der rechtlichen Vorschriften für die Dienststellen der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte (Amts- und Landgerichte) in Hessen neu angeschafft werden?

Für die Polizei sollen 41, für die Justiz 40 mobile audiovisuelle Vernehmungssysteme beschafft werden.

Frage 2. Wie beziffert die Landesregierung die Anschaffungskosten für die Aufnahme- und Wiedergabetechnik einschließlich der erforderlichen Speichermedien für die Dienststellen der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Hessen (Amts- und Landgerichte)?

Für die Polizei wurde ein europaweites Vergabeverfahren eingeleitet, das Betrieb, Wartung, Ersatzteile, technisches Personal und Schulungen umfasst. Valide Angaben über die anfallenden Kosten sind erst nach dessen Abschluss möglich.

Die Erstanschaffungskosten für die Justiz einschließlich der erstmaligen Leasingraten belaufen sich auf 53.394,25 €. Die Aufnahmen der Beschuldigtenvernehmungen werden auf Datenträger mit Beschaffungskosten von regelmäßig unter 1 € gespeichert, um sie zu den Verfahrensakten nehmen zu können. Wiedergabetechnik ist bereits vorhanden.

Frage 3. Wie beziffert die Landesregierung die anfallenden Kosten für die zu schaffenden Sitzungssäle bzw. sonstige erforderlich werdende bauliche Veränderungen für die Gerichte (Amtsgerichte und Landgerichte) in Hessen?

Die Geräte lassen sich ohne Umbaumaßnahmen nutzen.

Frage 4. Wie beziffert die Landesregierung die anfallenden Kosten für die zu schaffenden Vernehmungsräume bzw. sonstige erforderlich werdende bauliche Veränderungen für die hessischen Dienststellen der Polizei?

Die Anschaffung zusätzlicher Vernehmungsräume bei Neubau-, Umbau- oder Anmietungsvorhaben befindet sich in der Vorplanung. Die perspektivisch anfallenden Kosten werden maßgeblich vom technischen Zustand von Bestandsgebäuden und der vertraglichen Grundlage zur Rea-

lisierung dieser Räume (z.B. Umbau landeseigener Liegenschaften, Neubaumaßnahme, Public Private Partnership-Projekt, Anmietung) beeinflusst werden.

Frage 5. Wie beziffert die Landesregierung die Kosten für die Wartung, für Ersatzteile, technisches Personal, Schulungen und Fortbildung der befassten Personen sowie für die Speicherung der Aufnahmen in Dienststellen der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten (Amtsgerichte und Landgerichte) in Hessen?

Frage 6. Wie beziffert die Landesregierung unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren den jährlichen Reinvestitionsbedarf für Wartung und Ersatzteile?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für die Polizei wurde ein europaweites Vergabeverfahren eingeleitet, das auch Betrieb, Wartung, Ersatzteile, technisches Personal und Schulungen umfasst. Valide Angaben über die anfallenden Kosten sind erst nach dessen Abschluss möglich.

Für die technische Betreuung und Wartung der Geräte der Justiz sind Personalkosten bei der IT-Stelle der hessischen Justiz im Umfang einer halben Stelle des gehobenen Dienstes und für die technische Vor-Ort-Betreuung im Umfang von insgesamt einer halben Stelle des mittleren Dienstes realistisch. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden jährliche Kosten von etwa 14.000 € erwartet (Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen, Software). Außerdem werden voraussichtlich Nachschulungskosten für Videobearbeitungen von etwa 3.000 € anfallen (zu weiteren Schulungs- und Fortbildungskosten siehe Antwort auf Frage 9). Angesetzt wird ein vierjähriger Reinvestitionszyklus.

Frage 7. Welchen Personalaufwand nimmt die Landesregierung pro Anlage für die Bedienung und Wartung durch technisch geschultes Personal an?

Frage 8. Wie viel Personalkosten nimmt die Landesregierung jährlich im Durchschnitt pro Anlage an?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im polizeilichen Bereich ist eine audiovisuelle Vernehmung grundsätzlich durch zwei Personen durchzuführen (Vernehmung und technische Überwachung). Einzelfallabhängig kann weiteres Personal erforderlich sein.

In der Justiz fällt substanzieller Mehraufwand beim nicht-technischen Personal nicht an (zum technischen Personal siehe Antwort auf Frage 5.).

Frage 9. In welchem Umfang/Dauer werden Fortbildungen stattfinden?

Umfang und Dauer von Fortbildungen im polizeilichen Bereich basieren auf dem derzeit noch in Erarbeitung befindlichen Aus- und Fortbildungskonzept der Polizeiakademie Hessen.

In der Justiz werden bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten Vor-Ort-Betreuer im Rahmen des Rollouts eingewiesen. Bei der Beschaffung wurde darauf geachtet, dass die Aufnahmesysteme schnell und einfach aufgebaut werden und ohne spezifische IT-Kenntnisse bedient werden können, so dass es keiner gesonderten Schulung bedarf (zu Nachschulungen bei der Videobearbeitung siehe Antwort auf Frage 5.).

Gleichwohl sollen anfangs zwei Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu den Rahmenbedingungen bei der Aufzeichnung von Vernehmungen angeboten werden. Vorgesehen sind eintägige Veranstaltungen mit jeweils 15 Teilnehmern. Das Angebot kann jedoch ausgebaut werden. Pro Veranstaltung ist von Kosten in Höhe von überschlägig 2.500 € auszugehen, die aber durch mehrere Faktoren beeinflusst werden können.

Frage 10. Sind bei der Beschaffung solcher Geräte auch mobile Lösungen vorgesehen, beispielsweise für die Fälle, in denen Vernehmungen in Justizvollzugsanstalten oder Krankenhäusern durchgeführt werden müssen?

Ja, ausschließlich.

Wiesbaden, 16. August 2019

Eva Kühne-Hörmann